

Kanton Aargau

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schiedener Ernährungsweisen, auf preiswürdige und wertvolle Nahrungsmittel im Vergleich zu viel gekauften, teuren und dabei minderwertigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Der Stundenplan setzt diesen Unterricht an den deutschen, italienischen und romanischen Schulen in der dritten Sekundar-klasse und mit zwei Wochenstunden ein.

*

Für die nachschulpflichtigen Mädchen bestehen, ebenfalls auf der Grundlage der Freiwilligkeit, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die als öffentliche Schulen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates stehen.¹⁾

Die unmittelbare Aufsicht übt der Gemeindevorstand, der der Oberaufsichtsbehörde für zweckmäßige Verwendung der Staatsbeiträge und für richtige Rechnungsführung verantwortlich ist. Er kann jedoch die Leitung der Schule einer besonderen Fachbehörde oder einem organisierten Frauenverein übertragen. Die Schuldauer beträgt in der Regel 20 Wochen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Es ist jedoch statthaft, die Zahl der Unterrichtsstunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zu verlegen. Der Kanton Graubünden bezahlt vorläufig noch an Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, ein Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete, Mobiliaranschaffungen, Verzinsung und Amortisation von Bauschulden nicht in Berechnung gezogen werden dürfen.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen. Ergänzungsgesetz zum Schulgesetz vom 1. Juni 1865 (Entwurf der Erziehungsdirektion vom 25. Mai 1937, mit Begleitwort). — Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Der hauswirtschaftliche Unterricht sowohl für die Schülerinnen des schulpflichtigen als auch des nachschulpflichtigen Alters ist bis jetzt im Aargau noch eine Sache der Freiwilligkeit. Er wird vom Bund und vom Kanton subventioniert. Die neue, am 20. Januar 1931 vom Großen Rat angenommene Schulgesetzesvorlage, die jedoch wegen der Ungunst der Verhältnisse dem Volk noch nicht zur Abstimmung unterbreitet wird, enthält als wesentliche Neuerung die Mädchenfortbildungsschule, deren Organisation grundsätzlich derjenigen der Knabenfortbildungsschule (Bürgerschule) zu entsprechen hätte. Ferner reihen die §§ 19, 24 und 27 des neuen Schulgesetzes den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die obligatorischen Fächer der Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen ein. Es scheint jedoch, daß bei der Aufnahme dieser

¹⁾ Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916.

Fächer nicht an den hauswirtschaftlichen Unterricht im vollen Umfange seiner Bedeutung gedacht war, sondern lediglich an eine Erweiterung des Mädchenhandarbeitsunterrichtes unter Einbezug von Lebenskunde, Haushaltungskunde und ähnlichen hauswirtschaftlichen Fächern, jedoch ohne Kochunterricht. Das neue Schulgesetz fordert also die obligatorische Mädchenfortbildungsschule und einen erweiterten Handarbeitsunterricht, nicht aber den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter.

Die Erziehungsdirektion versucht nun, durch ein Ergänzungsgesetz vom 25. Mai 1937 zum alten Schulgesetz vom 1. Juni 1865 die dringenden Postulate des bis jetzt durch Beschluß des Großen Rates vom 23. Februar 1933 der Volksabstimmung entzogenen Schulgesetzes zu verwirklichen. Dazu gehört auch der hauswirtschaftliche Unterricht der Mädchen, der von interessierten Kreisen inzwischen immer wieder gefordert worden ist. Im Februar 1934 reichte die aargauische Frauenzentrale der Erziehungsdirektion einen Gesetzesentwurf mit Begleitbericht ein über die Einführung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Mädchen im schul- und nachschulpflichtigen Alter. Im März 1937 wurde derselben Amtsstelle von einem Initiativkomitee, dem auch die Vertreterinnen der Frauenzentrale angehören, eine Eingabe mit Gesetzesentwurf unterbreitet, die den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen im schulpflichtigen Alter obligatorisch einführen möchte. Sie vertritt den Standpunkt, daß aus grundsätzlichen und Zweckmäßigkeitserwägungen heraus diesem Unterricht im schulpflichtigen Alter der Vorzug zu geben sei vor demjenigen im nachschulpflichtigen Alter. Da sich die Frauenzentrale diesem neuesten Begehren angeschlossen hat, geht die Einführung der Erziehungsdirektion zum Ergänzungsgesetz von der Annahme aus, daß sie an ihrer frühern Eingabe nicht mehr festhält.

Dieses Begleitwort der Erziehungsdirektion, dem im wesentlichen unsere Darlegung zugrunde liegt, kommt zum Schlusse, es sei für die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Mädchen folgende Regelung vorzuschlagen:

a) Für die Mädchen des schulpflichtigen Alters das Gemeindeobligatorium für einzelne oder für alle drei Schulstufen (Primar-, Sekundar-, Bezirksschule);

b) für die Mädchen des nachschulpflichtigen Alters die obligatorische Fortbildungsschule. Als Eventualbestimmung ist auch das Obligatorium für das schulpflichtige Alter in den Entwurf des Ergänzungsgesetzes aufgenommen.

Der Argumentation zu diesen Vorschlägen entnehmen wir die folgenden interessanten Ausführungen: „Die Nützlichkeit und Notwendigkeit des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sind unbestritten.

Dagegen sind die Ansichten darüber geteilt, ob es zweckmäßig sei, diesen Unterricht schon im schulpflichtigen Alter einzuführen. Einer Überlastung der Schülerinnen könnte durch Dispensation vom Unterricht in einigen wissenschaftlichen Fächern vorgebeugt werden, soweit wenigstens die Bezirksschule in Frage kommt, oder durch eine Kombination mit andern Disziplinen. Die Befürworter des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im schulpflichtigen Alter sehen nun allerdings das Obligatorium nur für die Primar- und Sekundarschule vor. Wenn aber dieser Unterrichtszweig in der Volksschule gepflegt werden soll, so dürfte eine unterschiedliche Behandlung zwischen der Primar- und Sekundarschule einerseits und der Bezirksschule andererseits kaum in Frage kommen...

Wir haben uns auf Grund unserer Beobachtungen und in Anlehnung an die in andern Kantonen gemachten Erfahrungen folgendes überlegt: Die Mädchen im schulpflichtigen Alter bringen im allgemeinen für den hauswirtschaftlichen Unterricht weniger Verständnis auf als die reifern und verständigern Mädchen im nachschulpflichtigen Alter, von denen überdies nur diejenigen die Fortbildungsschule zu besuchen haben, die durch soziale oder andere Verhältnisse nicht in die Lage kommen, sich eine Berufslehre irgendwelcher Art oder eine höhere Bildung anzueignen. So dann dürfen die ausgesprochen ländlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Es kommt nicht von ungefähr, daß man gerade in diesen Kreisen den hauswirtschaftlichen Unterricht in den Schulen nicht einführt. Das geschieht nicht etwa deswegen, weil man seinen Nutzen nicht zu schätzen wüßte, sondern in Rücksicht auf die Tatsache, daß die Schulmädchen dem oft reichlich hochstehenden Unterricht ihrer Lehrerinnen nicht zu folgen vermögen. Man überlegt sich, daß die Grundbegriffe des Kochens und anderer hauswirtschaftlicher Arbeiten dem Schulmädchen zweckmäßig daheim in der Familie beigebracht werden können und daß dann das so praktisch vorgebildete Mädchen in der Fortbildungsschule den ihm dort erteilten Lehren ein besseres Verständnis entgegenzubringen imstande ist. Weil wir gezwungen sind, auf die verschiedenartigen Verhältnisse in Stadt und Land und in den verschiedenen Erwerbskreisen Rücksicht zu nehmen, erachten wir die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes im schulpflichtigen Alter als zu weitgehend, wobei wir die Kostenfrage gar nicht in Berücksichtigung ziehen wollen. Wir glauben, den richtigen Weg im Gemeindeobligatorium zu sehen. Danach wäre es den Gemeinden anheimgestellt, durch einen Mehrheitsbeschluß im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion das Obligatorium für einzelne oder für alle drei Volksschulstufen einzuführen, wobei der Staat die den Gemeinden erwachsenden Kosten nach den Bestimmungen des 1919er Gesetzes zu subventionieren hätte.“

Der Wortlaut der den hauswirtschaftlichen Unterricht betreffenden Bestimmungen des Entwurfes zu einem Ergänzungsgesetz ist folgender:

§ 5. Die Schulgemeinden oder Schulkreise können den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen der 7. und 8. Klasse der Gemeindeschule, der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule und der 2. und 3. Klasse der Bezirksschule als obligatorisches Unterrichtsfach einführen.

Oder: An Stelle des § 5:

§ 5a. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach für die Mädchen der 7. und 8. Klasse der Gemeindeschule und der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule. Er ist fakultatives Unterrichtsfach für die Mädchen der 2. und 3. Klasse der Bezirksschule.

§ 7. Die Staatsbeiträge an die Schulgemeinden oder Schulkreise, welche den hauswirtschaftlichen oder Knabenhandarbeitsunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach einführen, bestimmen sich nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919.

§ 8. In jeder Schulgemeinde ist in der Regel eine Fortbildungsschule für die männliche und eine solche für die weibliche Jugend zu führen.

Die Erziehungsdirektion kann die gemeinsame Führung der Fortbildungsschule durch zwei oder mehrere Nachbargemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenige Schüler aufweisen oder wenn durch die Zusammenlegung das Unterrichtsziel besser erreicht werden kann. Die Kostenverteilung bleibt der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorbehalten. Wo eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Regierungsrat.

§ 9. Je Kurs und Jahr sind mindestens 80 Unterrichtsstunden zu erteilen. Der Unterricht kann auf das ganze Jahr oder nur auf ein Halbjahr verlegt werden. Er ist an einem oder zwei Wochentagen zu erteilen.

§ 10. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für die Schüler mit 8 Schuljahren 3 Jahre, für solche mit 9 Schuljahren 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Jahre, in dem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Vom Besuch der Fortbildungsschule sind befreit:

1. Die Schüler der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;
2. die Schüler der landwirtschaftlichen, kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen, sofern deren Unterrichtszeit mindestens derjenigen der obligatorischen Fortbildungsschule gleich ist.

Die Erziehungsdirektion kann im Interesse der Schule ausnahmsweise auch aus andern Gründen Schüler vom Schulbesuch befreien.

§ 13. Die Mädchenfortbildungsschule hat die Vorbereitung der Schülerinnen auf ihre Pflichten als Hausfrau, Mutter und Bürgerin zum Ziel.

Der Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf Kochen, Wohnungseinrichtung und -unterhalt, Kleiderunterhalt, Körperpflege und Gartenbau.

Die Zahl der Schülerinnen darf dauernd 25 je Abteilung nicht übersteigen. Für den praktischen Unterricht kann die Schülerinnenzahl herabgesetzt werden.

§ 14. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an der Fortbildungsschule werden vom Staate ausgerichtet. Der Große Rat erläßt ein Besoldungsdekret.

An die Ausgaben der Gemeinden und Schulkreise leistet der Staat Beiträge nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919.

Der ganze mit dieser Gesetzesnovelle verbundene Fragenkomplex wurde erstmals diskutiert in einer vom Erziehungsdirektor auf den 23. Juni 1937 einberufenen Expertenkonferenz von Schulfachmännern und andern an der Schulgesetzgebung interessierten Persönlichkeiten. Nachdem diese konsultative Konferenz zunächst dem Antrag der Erziehungsdirektion beigepflichtet hatte, es sei dem Volke eine Gesetzesnovelle mit den dringlichsten sachlichen Postulaten vorzulegen, zeigten sich bei der Aussprache große Meinungsverschiedenheiten im besondern in bezug auf die Ansetzung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Am 8. September 1937 erfolgte eine zweite Aussprache, in der der Erziehungsdirektor den Vermittlungsvorschlag machte: ein Jahr Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf allen volksschulpflichtigen Stufen einzuführen (8. Schuljahr), ebenso ein Jahr Obligatorium im nachschulpflichtigen Alter. Die Versammlung stimmte diesem Vorschlag einhellig zu; die Vorlage wird nun in diesem Sinne ihre Bereinigung erfahren.

Der neue Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936 trägt der kommenden Entwicklung bereits Rechnung, indem er den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Bezirksschule mit je drei fakultativen Unterrichtsstunden pro Woche an der 3. und 4. Klasse aufführt.

Zurzeit wird der hauswirtschaftliche Unterricht für die schulpflichtigen Mädchen in 16 Gemeinden fakultativ erteilt (Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Buchs, Ennetbaden, Kölliken, Laufenburg, Lenzburg, Niederlenz, Rheinfelden, Suhr, Villmergen, Windisch, Wohlen und Zofingen).

Die zurzeit bestehenden freiwilligen hauswirtschaftlichen Ausbildungsgelegenheiten sind entweder von den Gemeinden und Privaten eingerichtete Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen oder von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstaltete Koch- und Haushaltungskurse.

Kanton Thurgau.

Eine Zuschrift der Erziehungsdirektion zeigt den Stand des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wie folgt:

Seit Jahrzehnten bestehen im Kanton Thurgau zahlreiche freiwillige Fortbildungsschulen, da diese aber nicht von allen Mädchen besucht werden, und da die Versuche, den Besuch obligatorisch zu erklären, scheiterten, wurde seit etwa 15 Jahren angestrebt, den Schülerinnen der Primar- und Sekundarschulen hauswirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, um mög-